

Dagmar Oberlies Der Frankfurter Härtefall¹

Am 21. März 2007 meldete der Spiegel einen „Justizskandal“. „Gewalt-Rechtfertigung mit Koran – Richterinnen abgezogen“, hieß es in der Titelzeile. Darunter: „Das Frankfurter Amtsgericht hat dem Antrag auf Befangenheit gegen eine Richterin stattgegeben. Sie hatte sich in einem Scheidungsverfahren auf den Koran berufen und damit eheliche Gewalt gerechtfertigt.“²

Mit diesem Beitrag soll dem daran sich anschließenden Aufschrift kein weiterer hinzugefügt werden.³ Er bemüht sich vielmehr um eine Einordnung der Diskussion mit Blick auf die deutsche und – in diesem Fall – marokkanische Rechtslage. Darüber hinaus wird versucht, die in Bezug genommene Koransure im Kontext islamischer Rechtsvorstellungen zu erklären sowie die Grundgesetzkonformität der Entscheidung zu erörtern.

In einer Vorabinformation – und nicht wie oft gemeldet in einem Urteil – informierte das Gericht die Antragstellerin, dass die Voraussetzungen für eine Härtefallscheidung nicht vorlägen. Dabei berief sich die Richterin darauf, dass es im marokkanischen Kulturkreis, aus dem beide Parteien stammten, „nicht unüblich sei, dass der Ehemann gegenüber der Frau ein Züchtigungsrecht ausübt.“ In ihrer dienstlichen Erklärung (zum Befangenheitsantrag der Antragstellerin) stützt sich die Richterin auf ihre „Kenntnis, dass der Islam in Marokko praktiziert wird und deshalb auch das Ehe- und Familienleben prägt.“ Und weiter: „Koran 4:34 enthält neben dem Züchtigungsrecht des Ehemannes gegenüber der ungehorsamen Ehefrau auch die Feststellung der Überlegenheit des Mannes gegenüber der Frau.“

Im Vers 34 aus der Sure „Die Weiber“ heißt es:

„Die Männer sind den Weibern überlegen wegen dessen, was Allah den einen vor den anderen gegeben hat, und weil sie von ihrem Geld (für die Weiber) auslegen. Die rechtschaffenen Frauen sind gehorsam und sorgsam in der Anwesenheit (ihrer Gatten), wie Allah für sie sorgte. Derjenigen aber, für deren Widerspenstigkeit ihr fürchtet – warnet sie, verbannet sie in die Schlafgemächer und schlägt sie. Und so sie

Euch gehorchen, so suchet keinen Weg wider sie; siehe Allah ist hoch und groß“ [Vers 4: 34].⁴

Die so genannte Härtefallscheidung gründet sich im deutschen Recht auf § 1565 Abs.2 BGB. Dort heißt es:

„Leben die Ehegatten noch nicht seit einem Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

„Unzumutbare Härte“ ist das, was Juristinnen und Juristen einen unbestimmten Rechtsbegriff nennen. Härtefälle sind quasi die 5%-Klauseln des Rechts: Sie wollen nicht den Normalfall regeln, sondern eine Regelung auch für die – nicht vorhergesehene – Ausnahme bereitstellen. Deshalb besteht Einigkeit darüber, dass an diese „unzumutbare Härte“ strenge Anforderungen zu stellen sind. Nur besondere Ausnahmesituationen sollen eine Verkürzung der scheidungsrelevanten Wartezeiten rechtfertigen.

In einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1981 hat der Bundesgerichtshof hierzu festgestellt, dass „eine derartige Härte in der Rechtspraxis vor allem anzunehmen (ist), wenn sich (...) – über den Tatbestand des Scheiterns der Ehe hinaus – in der Person des Antragsgegners liegende Gründe ergeben, die so schwer wiegen, daß dem Antragsteller bei objektiver Beurteilung nicht angesonnen werden kann, an den Antragsgegner als Ehepartner weiterhin gebunden zu sein.“⁵ Dabei soll es nicht ausreichen, dass eine Antragstellerin eine Situation subjektiv als Härte erlebt und empfindet, vielmehr muss die Fortsetzung nach einem objektivierbaren Maßstab eine besondere psychische Belastung darstellen.⁶

Erkennbar wird das Problem unzumutbarer Härte individualisiert, nämlich mit Blick auf die Person des anderen Ehegatten, während die Zumutbarkeitsschwelle eher typisiert wird, nämlich im Sinne eines „verständigen Betrachters“. Damit lassen sich gerade keine „kulturell“ unterschiedlichen Zumutbarkeits-

1 Nachdruck aus: Sabine Berghahn/ Ursula Lange/ Ulrike Schultz (Hrsg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Verlag Dashöfer: Hamburg 2007 mit freundlicher Genehmigung der Herausgeberinnen und des Verlags.

2 Ich danke Rechtsanwältin Barbara Becker-Rojczyk, die mir Schriftstücke zu diesem Verfahren – in anonymisierter Form – zur Verfügung gestellt hat.

3 Deutscher Juristinnenbund: Koran oder Grundgesetz? Pressemitteilung vom 21.3.2007

4 Der Koran, übersetzt von Max Hennig, Reclam 1991

5 BGH, NJW 1981, Seite 449, 451

6 Ausführlich OLG Saarbrücken: Scheidung der Ehe vor Ablauf des Trennungsjahres wegen unzumutbarer Härte, NJW-RR 2005 Heft 19, Seite 1305

schwellen begründen.⁷ Denn „objektiv“ ist es einer Frau in Deutschland „unzumutbar“, an einen gewalttätigen Ehemann weiterhin gebunden zu sein. Wie sonst wäre zu erklären, dass sie ihn aus der Ehe-wohnung verbannen kann. Eher umgekehrt gilt, dass dies selbst dann zu gelten hätte, wenn die Frau dies – subjektiv – gar nicht als Härte erleben würde.

Dass Misshandlungen des Ehegatten oder anderer Familienmitglieder eine solche Ausnahmesituation darstellen können, ist anerkannt.⁸ Erstaunlicherweise hat aber gerade die Einführung des Gewaltschutzgesetzes die Gerichte bei der Anerkennung von Härtefallscheidungen zurückhaltender werden lassen. Die Mehrzahl der Entscheidungen, die seither veröffentlicht wurden, haben vorzeitige Ehescheidungen unter Härtefallgesichtspunkten abgelehnt⁹ – zum Teil deshalb, weil die Parteien – nach einer Zuweisung der Ehewohnung auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes – bereits getrennt lebten.¹⁰ Auch in dem Frankfurter Fall war – durch dieselbe Richterin – bereits eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz mit Wohnungszuweisung an die Antragstellerin ergangen.

Dies verweist auf ein anderes Problem der Härtefallcheidung: Ist es den Paaren zumutbar, das Trennungsjahr abzuwarten, wenn sicher gestellt ist, dass sie – wie in diesem Fall – räumlich getrennt leben können? Die Antwort der Juristin: Es kommt darauf an, darauf nämlich, ob der Frau aus anderen – in der Person des Ehemannes liegenden Gründen – nicht zugemutet werden kann, weiterhin verheiratet zu sein. Dies wäre aus meiner Sicht zum Beispiel dann der Fall, wenn der Ehemann die Frau, trotz der räumlichen Trennung, nicht als getrennt lebende Ehefrau, sondern weiterhin als Ehefrau betrachte. Etwas Ähnliches war im Frankfurter Verfahren von der Anwältin der Frau vorgetragen worden. Sie ging – mit der Frau – davon aus, dass erst die Scheidung – und nicht schon die räumliche Trennung – dieses vom Mann quasi als Besitzverhältnis empfunden beenden würde. Dies interessanterweise durchaus in Übereinstimmung mit den islamischen Rechtsvorstellungen, dass erst die Scheidung die vertraglichen Bande löst und eheliche Ansprüche beseitigt.

Züchtigungsrecht in Marokko?

Gleichwohl ist es interessant zu wissen, wie sich die tatsächliche – nicht nur phantasierte – Rechtslage in islamischen Staaten und insbesondere in Marokko im Hinblick auf häusliche Gewalt darstellt. Eine ganze Reihe islamischer Staaten wie Indonesien, Malaysia, Syrien, Tunesien und die Türkei haben Gesetze gegen häusliche Gewalt.¹¹ Zusätzlich ist in vielen islamischen Staaten anerkannt, dass Misshandlungen der Ehefrau einen Scheidungsgrund darstellen,¹² kodifiziert z.B. im Familienrecht der bereits genannten Staaten, aber auch in Jordanien, Libanon, Pakistan – und eben auch in der Moudawana, dem marokkanischen Familienrecht.¹³ Article 98 des Code du Statut Personnel et des Successions erwähnt als einen von sechs Gründen, die die Frau (!) zur Scheidung berechtigen, die eheliche Misshandlung.¹⁴

Es ist mehr als befremdlich, fast schon „Fremden feindlich“, dass die Rechtslage im betroffenen Land von einem deutschen Gericht gar nicht zur Kenntnis genommen wird. Es muss deshalb hier erlaubt sein, auch wenn dies im vorliegenden Fall rechtlich nicht geboten ist, kurz auf die Auslegung der entsprechenden Sure einzugehen. Genauso wenig wird beachtet, dass auch die islamische Jurisprudenz eine Wissenschaft ist, die sich gerade nicht in einer oberflächlichen und ungeschulten Lektüre des Koran erschöpft.

Die Auslegung der Sure 4:34

Die islamische Jurisprudenz verwendet im Prinzip ganz ähnliche Auslegungstechniken, wie wir sie aus dem deutschen Recht kennen.¹⁵ Ausgangspunkt ist immer der Wortlaut, genauer: das Wort. Das bedeutet bei Korantexten eine besondere Schwierigkeit, weil die Worte im arabischen Original verstanden werden müssen. Wie in anderen Rechtsordnungen auch, wird von Modernisierern versucht, durch eine veränderte Auslegung zu anderen Ergebnissen zu kommen, während die Traditionalisten eine konservative Auslegung zementieren wollen. Dabei wird aber auch von den Modernisierern der Koran selbst nicht angezweifelt, würde doch sonst sein Charakter als göttliche Verlautbarung in Frage gestellt. Wie

7 Die Möglichkeit einer Härtefallcheidung wird für eine iranische Ehescheidung zumindest angedeutet in OLG Stuttgart: Ehescheidung nach iranischem Recht, NJOZ 2005 Heft 15, Seite 1590 ff.

8 Vgl. dazu Palandt § 1565, Rdn. 9 f m.w.N.

9 Vgl. OLG Bamberg, NJOZ 2005 Heft 35, Seite 600; AG Kitzingen, FamRZ 2006, Seite 625 und OLG Stuttgart, FamRZ 2002, Seite 239.

10 OLG Bamberg, NJOZ 2005 Heft 35, Seite 600.

11 Siehe die Zusammenstellung bei Woodrow Wilson International Center for Scholars (2005): „Best practices“. Progressive Family Laws in Muslim Countries. <http://wilsoncenter.org/topics/pubs/English.pdf>, Seite 48.

12 Vgl. die Übersicht bei Christine Schirrmacher/Ursula Spuler-Steigemann: (2004): Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. Diederichs, Seite 109, die allerdings auch darauf hin-

weisen, „dass die Chance, durch ein solches Urteil eine Scheidung zu erreichen – umso mehr für Frauen mit unzureichender Bildung aus dem ländlichen Bereich – nur äußerst gering (sind).“ (Seite 110).

13 Einen guten Überblick über das marokkanische Ehe- und Familienrecht – in deutscher Sprache – gibt Gisela Wohlgemuth (2006): Das Deutsche und das Marokkanische Familienrecht, zu bestellen beim Deutsch-Marokkanischen Freundeskreis (DMF) <http://www.marokko.net/info/publikationen/html/familienrecht.html>, hier insbesondere Seite 13.

14 Gisela Wohlgemuth: Die neue Moudawana – Ausblick auf das marokkanische Familienrecht und seine Reform, FamRZ 2005, Seite 1949, 1955.

15 Auf deutsch Ahmad A. Reidegeld: Handbuch Islam. Die Glaubens- und Rechtslehre der Muslime. Spohr 2005, Seite 108 ff.

auch im deutschen Recht bildet insofern der eindeutige Wortlaut einer Vorschrift die Grenze der möglichen Auslegung. In ihrem Buch „Die Frauen und die Scharia“ schreiben Schirmmacher und Spuler-Stegemann, „dass der Koran das Schlagen der Ehefrau im Falle des Ungehorsams vorsieht, wird von muslimischen Theologen in aller Regel nicht bestritten und das an dieser Stelle verwendete arabische Verb *daraba* nur selten anders ausgelegt.“¹⁶

Dennoch gibt es solche Versuche: Eine Internetrecherche liefert dafür beredeten Beweis.¹⁷ In einer Broschüre der Sisters in Islam heißt es, dass man zu dem Wort „*daraba*“ die längste Liste von Bedeutungen im ganzen arabischen Wörterbuch finden kann, von „reisen“, über „geben“, „wegnehmen“ bis „erklären“.¹⁸ Statt des Wortes „schlagen“ wird diskutiert, ob nicht nur ein symbolischer „Klaps“ gemeint war, der keine Spuren am Körper hinterlässt.¹⁹ Ganz Mutige meinen sogar, im Kontext von Ehe und Familie müsse das Wort richtigerweise mit „trennen“ übersetzt werden.²⁰ Im Zentrum eines anderen Wort-Gefechts steht das Wort „*Nushuz*“, oft mit Widerspruch übersetzt, von dem aber Fatima Mernissi²¹ behauptet, es habe sowohl eine sexuelle Konnotation als auch einen Aspekt des Aufrührerischen inne, nur so sei zu erklären, warum Gewalt (gegen Frauen) angewandt werden dürfe, die doch unter Gläubigen grundsätzlich untersagt sei.

Wie im deutschen Recht müssen Verse des Koran im Kontext betrachtet werden. Auf meine Frage, ob Vers 4:34 dem Mann ein Züchtigungsrecht gebe, antwortete z.B. Hashim Kamali, ein Professor an der Internationalen Islamischen Universität in Malaysia, dass koranische Verse nie isoliert gelesen werden dürften, und verwies auf Vers 17:70 (die Würde der Kinder Allahs), Vers 4:19 (über das Eheleben) und Vers 2:187 (über das Verhältnis der Ehegatten zueinander).²² Die Möglichkeit des Schlagens bestritt aber auch er nicht. Als Quelle zum Verständnis der Texte werden ergänzend sog. Hadithe herangezogen, das sind Überlieferungen aus dem Leben Mohammeds, in ihrer Gesamtheit auch Sunna genannt und – zusammen mit dem Koran – eine der beiden Rechts-

quellen der Shari'a (was so viel heißt wie „Weg zur Quelle“). Die Hadithe dienen als Grundlage einer Art entstehungsgeschichtlicher Auslegung. Große Rechtsgelehrte, so wird gesagt, kennen bis zu 10.000 solcher Hadithe – und zitieren sie zur Stützung ihrer Aussagen oft, als Zeichen der Gelehrtheit, im arabischen Original.

Hadithe sind nicht alle gleich: Es gibt „starke“ und „schwache“ – solche, die sich auf kurzem Wege und aus vielen Mündern auf den Propheten zurückführen lassen, und andere, bei denen das nicht der Fall ist. Manche Rechtsgelehrte zählen die ganze Kette der Überlieferungen auf, bevor sie den Hadith selbst zitieren. Hadithe, die im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen immer wieder angeführt werden, sind Äußerungen des Prophet wie: „Schlagt nicht die weiblichen Dienerinnen Allahs“ oder:

16 Schirmmacher/Spuler-Stegemann, Die Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam, Diederichs 2004, Seite 108.

17 Siehe z.B. Neil Mac Farquhar in: New York Times vom 25. März 2007: New Translation, Prompts Debate on Islamic Verse, <http://www.nytimes.com/2007/03/25/us/25koran.html>.

18 Sisters in Islam (2004): Hadith on Woman in Marriage, Frage 6, Seite 29. Dazu auch Kecia Ali: Understanding a difficult verse – Qur'an 4:34 in: Baraza! Vol.1, No.2/2006, Seite 13 f.

19 So Dr. Jamal Badawi: Is wife beating allowed in Islam? http://www.themodernreligion.com/women/w_abuse_badawi.htm.

20 Sulaika Kaiser: Meinung zu Hudu-Artikel über Koranvers 4:34, <http://huda.de/zeitschrift/aktuelleausgaben/50121195ea071e505.html>

21 Fatima Mernissi: Der politische Harem. Herder Spektrum 1992, Seite 209.

22 Several other verses are relevant, such as 17:70 on the dignity of the children of Adam; and 4:19 on *mu'asharah bi'l-ma'ruf* (decent and courteous marital life); also 2:187 which characterises married life with adjectives such as *sukun* (tranquility), *muwaddah* (friendship), and *rahmah* (compassion). In another place marriage is described as a lifelong commitment and a firm bond (*mithaqan ghaliz*); and in yet another place the spouses are each other's protective garments (2:187). The overall weight of these directives decidedly overshadows the verse in question as these are the ones that set normal standards.

„Männer, die ihre Frauen schlagen, sind nicht die besten unter Euch“ oder: „Wie kann einer von Euch seine Frau schlagen, wie er ein Kamel schlägt, und sie danach umarmen?“ Schließlich wird auf das Verhalten des Propheten verwiesen, der niemals Zuflucht zu solchen Mitteln genommen haben soll.²³ Auch Fatima Mernissi verweist darauf, dass Mohammed – mit einem Aufstand seiner Frauen konfrontiert – lieber selbst einen Monat im Tempel schlief, um sich in seinem Zorn von ihnen fernzuhalten.

Schließlich könnte man auch noch eine Einordnung erkennen, die sehr an die sog. teleologische Auslegungsmethode erinnert, die also nach dem Sinn und Zweck einer Regelung fragt. Im islamischen Recht entspricht dies z.B. der Frage nach der Qualität einer – göttlichen – Anordnung als – (von Gott) verordnet (Fard) – verpflichtend (Wajib) – empfohlen/erwünscht (Mundub) – erlaubt/geduldet (Mubah) – abzulehnen/anstößig (Makruh) – verboten (Haram) Von dem Begründer der Shaifitischen Rechtsschule z.B. wird berichtet, dass er das Schlagen allenfalls als „erlaubt“, aber zu vermeidendes Verhalten angesehen hat.²⁴ Auch Hashim Kamali verweist darauf, dass Juristen immer von einem leichtfertigen Gebrauch abgeraten haben und es nur als „letzte Möglichkeit“ in Betracht komme. Immer wieder wird – wie ja auch im Zusammenhang mit der Polygamie – darauf verwiesen, dass der Koran eine zur Zeit seiner Entstehung verbreitete Praxis eindämmen wollte: Schläge deshalb nur, nachdem alle anderen Mittel (nicht

sprechen, nicht im selben Bett schlafen) versagt haben.

Man wird deshalb durchaus behaupten können, dass in der islamischen Welt um die Auslegung und ein „zeitgemäßes“ Verständnis dieses Verses gerungen wird, gerade auch von islamischen Feministinnen – während das Frankfurter Familiengericht einfach nur glaubt, den Koran aufzuschlagen zu müssen.

Auch in deutschen Gerichtsverfahren kann es nach den Regeln des internationalen Privatrechts durchaus vorkommen, dass islamisches Recht Anwendung findet, dann nämlich, wenn auf der Grundlage des Heimatrechts der Parteien zu entscheiden ist. Allerdings schließt Art. 6 Satz 2 EGBGB aus, dass Regelungen zur Anwendung kommen, die mit den Grundrechten unvereinbar sind. Da die Antragstellerin Deutsche war, galt unzweifelhaft das Recht ihrer Heimat – und nicht das Recht der (imaginierten) „Kultur“ ihres Ehemannes.

Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung

In den Reaktionen auf die Aussagen der Frankfurter RichterIn wurde immer auf den Widerspruch eines – aus dem Koran abgeleiteten – Züchtigungsrechts mit dem Grundgesetz verwiesen.²⁵ Das erweckte den Eindruck, als schütze das deutsche Grundgesetz Frauen ganz eindeutig und quasi aus sich heraus gegen Gewalt. Tatsächlich ist es aber eine sehr umstrittene Frage, wie das deutsche Grundgesetz und internationale Menschenrechte diesen Schutz von Staaten einfordern.

In der deutschen Grundrechtsdogmatik ist herrschende Meinung, dass Grundrechte nur zwischen Staat und Bürgern wirken, nicht aber im Verhältnis von Privatpersonen, also auch nicht zwischen Ehemann und Ehefrau. Diese fehlende „Drittwirkung“ der Grundrechte führt zum Beispiel dazu, dass das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot des Artikels 3 im Zivilrechtsverkehr nicht gilt. Deshalb bedurfte es auch eines eigenständigen (Allgemeinen) Gleichstellungsgesetzes, um in diesem Bereich Schutz vor Diskriminierungen zu bieten. Eine Grundrechtsbindung findet nur sehr vermittelt statt.

International setzt sich langsam das Konzept durch, dass Staaten zum Schutz von Frauen vor Gewalt, zumindest zu sogenannten „due diligence“ (er-

23 Vgl. Badawi, a.a.O., übersetzt aus dem englischen von Dagmar Oberlies.

24 Nik Noriani Nik Badlishah/Norhayat Kaprawi: Hadith on Women in Marriage, Sisters in Islam, 2004, Seite 31.

25 Z.B. von der Sprecherin des Zentralrats der Muslime ebenso wie vom früheren Vorsitzenden des Zentralrats der Ex-Muslime

[http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,,OID6543186_REF1,00.html], vom Deutschen Juristinnen Bund in seiner Presseerklärung vom 21.3.2007, von der Bundesjustizministerin und vom Generalsekretär der CDU im Hessischen Rundfunk.

forderlichen Sorgfalt), verpflichtet sind. Dazu heißt es in dem Grundsatzurteil Velásquez Rodríguez²⁶, auf das sich diese Rechtsauffassung stützt, dass der Staat auch gegen private Akteure angemessene Schritte unternehmen muss, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Überdies muss er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um ernsthafte Ermittlungen durchzuführen, durch die die Verantwortlichen ausfindig gemacht und angemessen bestraft werden können.²⁷

Für das deutsche Recht gilt nur unwesentlich anderes.²⁸ In verschiedenen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass den Staat – aus Art. 2 GG – eine Schutzpflicht trifft, die nicht nur gebietet, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen, sondern auch Gefahren für die körperliche Unversehrtheit abzuwenden. Allerdings soll Art und Weise des Schutzes im Gestaltungsrahmen des Gesetzgebers liegen.²⁹ In seiner zweiten § 218-Entscheidung schreibt das Gericht dazu: „Die Verfassung gibt den Schutz als Ziel vor, nicht aber seine Ausgestaltung. (...) Notwendig ist ein (...) angemessener Schutz, entscheidend ist, dass er als solcher wirksam ist.“³⁰

Geschuldet wird demnach wirksamer Schutz. Dabei muss der Staat, wie das Gericht schreibt, „auch Gefahren entgegentreten, die für dieses Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen schreibt, (...) begründet liegen.“ Mit anderen Worten: Der Staat kann sich nicht darauf beschränken, Rechtsnormen zu erlassen, er muss auch auf die realen Lebensverhältnisse einwirken. Heißt, der staatliche Schutz vor Gewalt muss so ausgestaltet sein, dass er wirksam ist – und zwar nachprüfbar wirksam.

Man wird wohl sagen müssen, dass der Gesetzgeber dieser Verpflichtung durch die Ausdehnung polizeilicher Eingriffsbefugnisse (Stichwort: Wegweisung), die Einführung des Gewaltschutzgesetz und die grundsätzliche Strafbarkeit häuslicher Gewalt³¹ nachgekommen ist. Ob darüber hinaus auch eine Härtefallscheidung in Fällen häuslicher Gewalt ermöglicht werden muss, um dem grundgesetzlichen Schutzgebot Genüge zu tun, scheint dagegen fraglich.

Eine andere Form, wie Grundrechte auch zwischen Privaten wirksam werden können, hat das Bundesverfassungsgericht früh in der sog. Lüth-Entscheidung aufgezeigt. Dort hieß es damals schon, dass „der Zivilrichter Grundrechte verletzen (kann), wenn er die Einwirkung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht verkennt.“³² Insbesondere die Grundrechtsbestimmungen enthielten verfassungsrechtliche Grundentscheidungen, die für alle Bereiche des Rechts Gültigkeit beanspruchen könnten. Dabei habe die Auslegung des bürgerlichen Rechts der Verfassung zu folgen. Vor allem Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe – wie der Begriff der „unzumutbaren Härte“ – waren fortan im Lichte der Verfassung auszulegen. Mit anderen Worten: Bei der Auslegung des Begriffes der unzumutbaren Härte i.S.d. § 1565 Abs.2 BGB muss ein Gericht, wenn Anhaltspunkte für eheliche Übergriffe vorliegen, eine Auslegung wählen, die dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit möglichst umfänglich Geltung verschafft. Hiergegen verstößt ein Gericht, das – aus welchen Gründen auch immer – von einem irgendwie gearteten Züchtigungsrecht ausgeht. Denn statt dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zur Geltung zu verhelfen, rechtfertigt das Frankfurter Familiengericht Gewalt.

Im islamischen Recht „haften“ Juristen und Juristinnen – gegenüber Gott – auch für das Unrecht, das aufgrund ihres (unrichtigen/ unbedachten) Rates geschieht. Ein Prinzip, das zu zurückhaltender Auslegung und juristischer Anstrengung (ijtihad) anhalten soll. Wer den Anspruch erhebt, ein Gelehrter zu sein, muss deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört beim Juristen, dass er alle „Bezugswissenschaften“ beherrscht, sich im islamischen Recht – und allen seinen Verzweigungen – auskennt, die Werke der wichtigsten Gelehrten und die (noch) gültigen Rechtsgutachten (Fatwa) sowie die Rechtsgeschichte kennt.³³ Sollten nicht im Umgang mit dem islamischen Recht diese Prinzipien hochgehalten werden, statt dass sich deutsche Gerichte auf eine Stufe mit illiteraten Mullahs stellen, die ihre vordringliche Aufgabe darin sehen, Frauen ihren Platz in einer traditionellen Ordnung zuzuweisen?

26 Velásquez Rodríguez Case (Honduras), 4 Inter-American Court of Human Rights, Series C, No.4, 1988, para 174.

27 Siehe dazu die kurze Zusammenfassung der früheren UN-Sonderberichterstatterin ‚Gewalt gegen Frauen‘ Radhika Coomaraswamy: Combating Domestic Violence: Obligations of the state. In: Innocenti Digest 6/2000 <http://www.unicef-icdc.org/publications/pdf/digest6e.pdf>, Seite 11/12.

28 Ausführlich Dagmar Oberlies: Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen als staatliche Pflichtaufgabe, STREIT 1997, Seite 162 ff.

29 Vgl. z.B. BVerfGE 46, 160, 164; 49, 89 ff; 53, 30 ff; 60, 297 ff; 61, 256 ff.

30 BVerfG KritV 1/93, 9, 43 ff.

31 Vgl. zu Problemen in der Praxis der Strafverfolgung Dagmar Oberlies (2005): Erledigungspraxis in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt. Eine Aktenstudie bei den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt. <http://www.fb4.fh-frankfurt.de/projekte>

32 BVerfGE 7, 198 ff

33 Ahmad A. Reidegold, a.a.O., Seite 113